

Handlungen (z. B. Antreten) verweigert werden.

6. Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit (Abs. 2) ist die objektive Verminderung der physischen oder psychischen Eigenschaften des Täters, d. h. die Beeinträchtigung der Diensttauglichkeit durch das Beibringen von Verletzungen oder anderen Gesundheitsschäden. Verletzungen sind in erster Linie äußerer Natur, z. B. Schußverletzungen, Verstümmelungen, Hautätzungen.

Andere Gesundheitsschäden sind vor allem innere Schäden, wie Vergiftungen, Erzeugung innerer Krankheiten (z. B. Gelbsucht, Fieber) und ähnliches.

Das Beibringen von Verletzungen oder anderen Gesundheitsschäden braucht nicht zum Zwecke der gänzlichen Entziehung vom Wehrdienst zu erfolgen. Es genügt die beabsichtigte Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit, z. B. Beeinträchtigung der Sehkraft, um für spezielle Dienste untauglich zu sein.

Das Versetzen in einen Rauschzustand durch Alkoholmißbrauch ist in der Regel kein Beibringen von Gesundheitsschäden, es sei denn, der Täter will einen bestehenden Gesundheitsschaden verschlimmern oder sich eine Alkoholvergiftung beibringen.

7. Die Vortäuschung der Dienstunfähigkeit setzt eine Irrtumserregung beim Vorgesetzten, zuständigen Militärarzt, bei der Ärztekommision, beim zuständigen Wehrorgan usw. durch den Täter voraus. Das kann auch mittelbar durch andere Personen (z. B. durch Ausstellen eines Attestes durch einen befreundeten Arzt) erfolgen.

Die vorgetäuschte Dienstunfähigkeit braucht nicht auf ein gänzliches Entziehen vom Wehrdienst gerichtet zu sein, sondern kann Vortäuschung einer dauernden oder zeitweisen Herabminderung der Diensttauglichkeit zum Ziel haben. Der Täter will z. B. eine ständige oder längerdauernde Freistellung von bestimmten Diensten (z. B. Wache) oder

von Einsätzen bewirken oder andere Vorteile für sich erreichen (z. B. Befreiung vom Dienstsport, Verwendbarkeit nur für den Innendienst).

8. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Dabei muß das vorsätzliche Handeln stets darauf gerichtet sein, den Wehrdienst als Ganzes oder in seinen wesentlichen Teilen nicht ableisten zu wollen, obwohl der Täter gesetzlich dazu verpflichtet und physisch sowie psychisch dazu in der Lage ist. Bei der Wahl der Methoden und Mittel bedarf es nicht der genauen Voraussicht der Folgen.

9. Die Tat ist vollendet, wenn der Täter sich dem Wehrdienst tatsächlich entzieht, wenn er seine Weigerung offen bekundet und danach handelt, wenn er durch seine oder die gewollte Handlung anderer seine Dienstfähigkeit durch Verletzung oder andere Gesundheitsschäden tatsächlich beeinträchtigt hat oder wenn er bei den zuständigen Vorgesetzten oder Organen die Täuschung über eine Dienstunfähigkeit tatsächlich erreicht hat.

10. Der Versuch der Tat begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Rücktritt vom Versuch gemäß § 21 Abs. 5 liegt vor, wenn der Täter sich noch vor Vollendung der Tat entschließt, den Wehrdienst in der von ihm verlangten Form fortzusetzen bzw. wenn er von der Anwendung der Mittel und Methoden, die eine Ausschließung oder Beeinträchtigung des Wehrdienstes zur Folge haben würden, freiwillig und endgültig Abstand nimmt.

11. Liegen die Voraussetzungen des § 254 vor, ist § 256 nicht anzuwenden. Bei der Verweigerung der befehlsgemäßen Erfüllung bestimmter Seiten des Militärlebens, die nicht auf den Wehrdienst als ganzes oder seine wesentlichen Bestandteile gerichtet sind, kommt § 257, nicht aber § 256 zur Anwendung.